

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Graf (Rosenheim), Freimut Duve, Josef Vosen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 13/7702 —**

### **Rückkehrbedingungen für bosnische Flüchtlinge**

Mehr als ein Jahr nach dem Abkommen von Dayton ist der zivile Friedensprozeß in Bosnien-Herzegowina weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Waffenruhe wird nur durch die Präsenz internationaler Friedenstruppen gesichert. Der Frieden ist immer noch brüchig, wie nicht zuletzt die jüngsten Ereignisse in Mostar gezeigt haben.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt gemeinsam mit anderen europäischen Staaten zum ersten Mal seit Ende des Zweiten Weltkrieges Verantwortung für Hunderttausende von Bürgerkriegsflüchtlingen. Gleichzeitig haben über 600 000 Menschen Zuflucht in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien gefunden. Darüber hinaus befinden sich allein in Bosnien-Herzegowina ca. 1 Million intern vertriebene.

Es liegt im Interesse der betroffenen Menschen und unserer Städte und Gemeinden, daß die Hunderttausende in Deutschland lebenden Flüchtlinge möglichst bald wieder eine Lebensperspektive in ihrer Heimat erhalten. Eine zwangsweise Rückkehr setzt allerdings voraus, daß sowohl die Sicherheit der Flüchtlinge als auch ihre materielle Überlebensmöglichkeit gesichert sind.

Die Bundesregierung und die Bundesländer müssen im Benehmen mit den europäischen Partnern, den politischen Kräften in Bosnien-Herzegowina und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) zu verantwortungsvollen Lösungen bei der Flüchtlingsrückkehr gelangen.

#### **I. Situation in Bosnien-Herzegowina**

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des bosnischen Flüchtlingsministers bei seinem kürzlich erfolgten Besuch in Bonn, daß die zwangsweise Rückführung einer größeren Zahl von Flüchtlingen aus Deutschland zu massiven politischen und sozialen Spannungen in Bosnien-Herzegowina führen würde?

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung für die weitere Rückkehrplanung aus diesen eindringlichen Warnungen von Minister Kadic vor einer Massenabschiebung?

Angesichts einer Zahl von insgesamt ca. 270 bislang erfolgten Abschiebungen nach Bosnien und Herzegowina kann von Massenabschiebungen keine Rede sein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder das Instrument der Abschiebung auch künftig mit Augenmaß einsetzen werden.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR, daß Personen, die aus Ortschaften stammen, in denen sie heute zu einer ethnischen Minderheit gehören würden, z. B. bosnische Muslime aus der Republik Srpska, bei einer Rückkehr akut gefährdet wären?  
Und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung daraus für die Rückführung dieses Personenkreises?

Die Rahmenbedingungen für ethnische Minderheiten in Bosnien und Herzegowina sind weiterhin schwierig; es gibt jedoch regional große Unterschiede. Angesichts der besonderen Situation von aus der Republika Srpska stammenden Nichtserben begrüßt die Bundesregierung die Feststellung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, daß die Rückführung der aus der Republika Srpska stammenden Flüchtlinge bosnischer und kroatischer Volkszugehörigkeit besondere Sensibilität erfordert und derzeit Abschiebungen dieser Personen im Grundsatz als nachrangig anzusehen sind. Konkrete und individuelle Gefahren für einzelne Flüchtlinge werden bei der jeweiligen Abschiebungsentscheidung durch die zuständigen Ausländerbehörden berücksichtigt, deren Entscheidungen der verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterliegen.

3. Hält die Bundesregierung ein Vorgehen, das bosnische Rückkehrer zwingt, aus Deutschland an einen anderen Ort als ihren Heimatort zurückzukehren, für vereinbar mit dem Annex VII des Dayton-Abkommens?

Die Bundesregierung hält die Verweigerung der Rückkehr an den Herkunftsland, soweit sie gewünscht wird, für einen Verstoß gegen das Dayton-Abkommen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die besondere Situation, in der sich Angehörige gemischt-ethnischer Ehen in allen Teilen Bosnien-Herzegowinas befinden, und welchen Gefährdungen sind sie ausgesetzt?  
Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung daraus für die Rückführung dieses Personenkreises?

Eine generelle Aussage über die Situation gemischt-ethnischer Ehen in Bosnien und Herzegowina ist nicht möglich. Auch generelle Rückschlüsse zur Rückführung dieses Personenkreises sind daher nicht möglich. Die Möglichkeit zur Rückkehr und die damit verbundene Reintegration hängt vielfach von der sozialen Struktur und dem sozialen Umfeld der einzelnen Familie ab. Für das Gebiet der Föderation gilt, daß eine Rückkehr in städtische Gebiete grundsätzlich möglich erscheint, ohne Übergriffe oder Verfolgung befürchten zu müssen.

In ländlichen oder „ethnisch gesäuberten“ Gebieten können Probleme bei der Reintegration auftreten. Für die Republika Srpska gilt, daß Angehörige einer gemischt-ethnischen Ehe bzw. Familie mit starken Diskriminierungen rechnen müssen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lebt die überwiegende Mehrheit von gemischt-ethnischen Ehepaaren außerhalb der serbischen Entität.

5. Ist für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure – insbesondere serbischer Volkszugehörigkeit – der Republik Srpska eine volle Amnestierung gewährleistet?

Auf der Ebene des Gesamtstaats verabschiedete das Parlament Anfang 1996 ein Gesetz, das Kriegsdienstverweigerung und Desertion einer Amnestie unterwirft. De jure erstreckt sich dieses Gesetz auf ganz Bosnien und Herzegowina, faktisch lässt es sich in der Republika Srpska nicht durchsetzen. Das Parlament der Republika Srpska hat zwar am 19. Juni 1996 ein Amnestiegesetz verabschiedet, doch erfaßt dieses Gesetz gerade nicht Deserteure und Personen, die sich der Aushebung entzogen haben. Gegenwärtig wird im Parlament der Republika Srpska ein neues Amnestiegesetz diskutiert. Hinreichende Erkenntnisse hierzu liegen zur Zeit nicht vor.

6. Wie werden in den Wiederaufbauhilfeprogrammen der EU Rückkehrer aus dem Ausland, intern Vertriebene und die in ihrer Heimatregion Verbliebenen jeweils berücksichtigt?

Die Wiederaufbauprogramme der EU-Kommission kommen sowohl Rückkehrern als auch intern Vertriebenen und in der Heimatregion Verbliebenen zugute. Insbesondere im Bereich der Wiederherstellung von Infrastruktur wie z.B. der Wasserversorgung ist es nicht möglich, die Programme der EU bestimmten Gruppen prozentual zuzuordnen.

7. Wie kommen die Flüchtlinge in den Genuß eines solchen Programms?

Wie wird Rückkehrern aus Deutschland der Zugang zu solchen Projekten möglich gemacht, und welche Kriterien gibt es bei der Verteilung?

Trifft es zu, daß der Zugang zu solchen Wiederaufbauprogrammen für Rückkehrer aus Deutschland nicht möglich ist, da sie nicht als bedürftig angesehen werden?

Die flüchtlingsbezogenen Wiederaufbauprogramme der EU-Kommission werden gegenwärtig im wesentlichen über Nichtregierungsorganisationen (NROs) abgewickelt. Die Bundesregierung ist daher über die Botschaft Sarajewo bemüht, im Rahmen der EU-Wiederaufbauhilfe in Bosnien und Herzegowina tätige NROs zur Berücksichtigung in Deutschland befindlicher Flüchtlinge zu bewegen. Die endgültige Entscheidung über die Berücksichtigung eines Flüchtlings trifft jedoch – zusammen mit der EU-Kommission als Geldgeber – die jeweilige NRO. Ihr obliegt auch die Festlegung

der maßgeblichen Kriterien. Den Flüchtlingen steht es selbstverständlich frei, sich unabhängig von den Bemühungen der Bundesregierung selbstständig um Berücksichtigung bei einer NRO zu bemühen. Rückkehrer aus Deutschland haben – wie Flüchtlinge, die in anderen Mitgliedstaaten der EU Zuflucht gefunden haben – Zugang zu Wiederaufbauprogrammen der EU. Die EU berücksichtigt die besondere Situation Deutschlands und ist bereit, Wiederaufbauprojekte insbesondere in den Gebieten durchzuführen, aus denen eine große Anzahl der in Deutschland aufhältigen Flüchtlinge stammt.

8. Trifft es zu, daß diese Programme – soweit sie den Wiederaufbau von Häusern und Wohnungen betreffen – nur für die Eigentümer und Wohnberechtigten gelten, und teilt die Bundesregierung die Meinung, daß dies wegen des riesigen Umfangs der durch Kriegswirren, Flucht und Vertreibung offenen Eigentums- und Wohnrechtsfragen ein Hemmschuh für den Wiederaufbau ist, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Es trifft zu, daß die Wiederaufbauprogramme der EU sich auf Eigentümer und Wohnberechtigte konzentrieren. Dies ist sinnvoll, da der größte Teil des Wohnraums in Bosnien und Herzegowina vor dem Krieg entweder im Eigentum der jeweiligen Bewohner stand oder mit einem dauerhaften Wohnrecht belegt war. Offene Eigentumsfragen werden durch die gemäß Annex VII eingesetzte Commission for Real Property Claims of Displaced Persons and Refugees entschieden. In vielen Fällen wird eine Rückkehr an den Ort, an dem der betreffende Flüchtling Eigentum oder Wohnrecht hat, praktisch nicht möglich sein. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, daß die Aufbauprogramme der EU auch Neubauten vorsehen.

9. Welche Probleme ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung bei der Koordination der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr der Flüchtlinge, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Zusammenarbeit zwischen EU-, Bundes-, Länder- und Gemeindeverwaltungen zu verbessern?

Angesichts der Vielzahl der in den Bereichen Wiederaufbau/Flüchtlingsrückkehr tätigen Akteure ist ständige Abstimmung unabdingbar. Um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission sicherzustellen, finden über Informationssitzungen bei der Kommission hinaus regelmäßige Belehrungen von Bundes- und Landesvertretern mit Mitarbeitern der zuständigen Generaldirektion der Kommission statt. Darüber hinaus wurde an diese Generaldirektion eine Bedienstete des Auswärtigen Amtes zur Mitarbeit abgeordnet. Um die Abstimmung zwischen deutschen und internationalen Anstrengungen weiter zu verbessern, wird es ferner für sinnvoll gehalten, einen deutschen Beauftragten für die Flüchtlingsrückkehr zu berufen, der in Sarajewo tätig sein wird. Die Bundesregierung und die Innenminister der Länder arbeiten hieran. Ferner wurde eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern eingerichtet, die sich aus-

schließlich mit Fragen der Flüchtlingsrückkehr nach Bosnien und Herzegowina befaßt.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, über kleine Nichtregierungsorganisationen und damit in direktem Kontakt mit der Bevölkerung Hilfsprogramme zu initiieren, um zu verhindern, daß für den Wiederaufbau vorgesehene Mittel in der „Projekt-pipeline“ stecken bleiben?

Schon heute wird ein erheblicher Teil des Wiederaufbaus in Bosnien und Herzegowina über Nichtregierungsorganisationen abgewickelt. Das gilt auch für die rückkehrfördernden Projekte des BMZ. Nichtregierungsorganisationen leisten durch eigene Projektvorschläge, die sie über die großen Geber wie z. B. die EU-Kommission verfolgen, einen wertvollen Beitrag zum Wiederaufbau. Sofern auch kleine Organisationen in der Lage sind, Programme effektiv umzusetzen, sollten sie aus Sicht der Bundesregierung selbstverständlich am Wiederaufbau beteiligt werden. Aus diesem Grunde fördert die Bundesregierung auch das „Gemeinsame Beratungsbüro für rückkehrfördernde Maßnahmen“, dessen Aufgabe es u. a. ist, Nichtregierungsorganisationen bei der Antragstellung zu unterstützen und kleinere Vorhaben solcher Organisationen auch direkt zu fördern.

11. Welche Schwerpunktgebiete sind für die künftigen Wiederaufbaumodelle vorgesehen, und inwieweit sind davon Gebiete erfaßt, aus denen viele in Deutschland lebende Flüchtlinge kommen?

Die Bundesregierung legt besonderen Wert auf die schnelle Entwicklung von Aufbauprojekten im Präsenzbereich der deutsch-französischen Brigade und deren Verbindung mit der Rückkehr von Flüchtlingen aus Deutschland. Hierfür soll beim deutschen SFOR-Kontingent eine Stelle für die zivil-militärische Zusammenarbeit geschaffen werden.

Die Europäische Kommission konzentriert ihre Wiederaufbaumodelle auf folgende fünf Regionen in Bosnien und Herzegowina, aus denen viele der in Deutschland lebenden Flüchtlinge kommen:

- Kanton Una Sana,
- Anvil-Gebiet und Region Banja Luka,
- Sarajewo und Umgebung,
- Posavina-Korridor und Regionen Brcko und Tuzla,
- Zentralbosnien und Mostar.

Ein besonders hohes Rückkehrspotential weisen dabei der Kanton Una Sana, der Großraum Sarajewo und die Region Tuzla auf.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Ausreiseaufforderung für Rückkehrwillige, die sich im Rahmen des von der EU unterstützten Rückkehrprojekts im Kanton Una Sana um Förderungsgelder bemühen, zur Folge hat, daß sie nicht mehr als freiwillige Rückkehrer anerkannt werden und damit den Anspruch auf Unterstützung durch die Projekte verlieren?

Zwar ist es richtig, daß im Rahmen des EU-Projekts im Kanton Una Sana nur die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen gefördert wird. Eine bloße Ausreiseaufforderung für Rückkehrwillige ist in diesem Zusammenhang jedoch unschädlich. Eine Förderung ist nach Angaben der EU-Kommission nur dann ausgeschlossen, wenn ein Flüchtling abgeschoben wurde.

13. Was plant die Bundesregierung, um diese bürokratischen Hemmnisse beim Bemühen um Fördergelder im Rahmen des Una-Sana-Programms zu beseitigen?

Die in Frage 12 unterstellten Hemmnisse bestehen nicht.

14. Welche Verträge sind bisher im Rahmen des Una-Sana-Projekts mit Hilfsorganisationen geschlossen worden?

Die EU-Kommission hat bislang mit folgenden Hilfsorganisationen Verträge zur Umsetzung des Una Sana-Projekts geschlossen:

- UNHCR/THW: 747 Wohneinheiten,
- UNHCR/Swedish Refugees Solidarian Aid (SRSA): 1 200 Wohneinheiten,
- Dorcas Aid (Niederlande): 100 Wohneinheiten,
- Edinburgh Direct Aid (EDA): 150 Wohneinheiten,
- Care Deutschland: 200 Wohneinheiten,
- HELP (Deutschland): Technologiezentrum.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß lokale Behörden von Rückkehrern unterstützende Steuern bzw. Kriegssteuern einfordern, und wie gedenkt die Bundesregierung diesem Vorgehen zu begegnen?

Der Bundesregierung sind Berichte bekannt, wonach lokale Behörden in Bosnien und Herzegowina von Rückkehrern sog. Kriegssteuern einfordern. Obgleich sich diese Berichte mangels schriftlicher Nachweise bislang nicht mit letzter Sicherheit bestätigen lassen, geht die Bundesregierung davon aus, daß es in einzelnen Gemeinden in Bosnien und Herzegowina zur Erhebung derartiger Steuern kommt. Eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung derartiger Steuern besteht nicht. Die bosnische Seite ist von der Bundesregierung bereits mehrfach aufgefordert worden, derartige Praktiken abzustellen. Hinreichend konkret vorgebrachten Einzelfällen geht die Botschaft Sarajewo weiterhin nach.

16. Wie begegnet die Bundesregierung dem von dem stellvertretenden Hohen Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft in Bosnien, Steiner, im General-Anzeiger vom 18. Februar 1997 wiedergegebenen Eindruck, wonach die wahren Machthaber im Hintergrund keine Bereitschaft erkennen lassen, im Sinne von Dayton tätig zu werden?

Die Verantwortung für die vollständige Umsetzung des Vertrags von Dayton liegt ausschließlich bei den politischen Führern der ehemaligen Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina. Sie müssen die von ihnen ausgehandelten und unterschriebenen Vereinbarungen einhalten und umsetzen. Bei dem Ministertreffen des Lenkungsausschusses des Friedensimplementierungsrates am 30. Mai 1997 in Sintra bestand Einigkeit, daß die Abkommenstreue aller Parteien in Bosnien und Herzegowina – wenn auch unterschiedlich ausgeprägt – unbefriedigend ist. Der Lenkungsausschuß forderte die Verantwortlichen auf, die Implementierung der Friedensvereinbarung von Dayton zu beschleunigen. Ferner wurde in Sintra eine Reihe konkreter Maßnahmen als Reaktion auf die bislang mangelhafte Zusammenarbeit beschlossen. Insbesondere kann nicht erwartet werden, daß die internationale Gemeinschaft fortgesetzte Obstruktion durch Wiederaufbauhilfe honoriert. Dies hat der Bundesminister des Auswärtigen gegenüber den Verantwortlichen in Bosnien und Herzegowina bereits wiederholt deutlich gemacht, so bei seinem Besuch am 8. Mai 1997 in Sarajewo und in einem Schreiben an die Mitglieder der bosnischen Präsidentschaft vom 22. Mai 1997. Für die Bundesregierung gilt das Prinzip der Konditionierung der Hilfe zum Wiederaufbau, wie es in den Schlüffolgerungen der Londoner PIC-Konferenz im Dezember 1996 bekräftigt wurde.

## II. Situation in Deutschland

17. Wie viele bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge lebten mit Stand zum 31. Dezember 1995 bzw. 31. Dezember 1996 in der Bundesrepublik Deutschland, aufgeschlüsselt nach Bundesländern?

Nach Angaben der Länder im Jahr 1996 bestand im Monat Januar 1996 folgende Verteilung:

Baden-Württemberg	60 000
Bayern	71 000
Berlin	32 000
Brandenburg	2 000
Bremen	3 000
Hamburg	12 500
Hessen	35 000
Mecklenburg-Vorpommern	1 000
Niedersachsen	23 000
Nordrhein-Westfalen	75 000
Rheinland-Pfalz	17 500
Saarland	4 000
Sachsen	2 000
Sachsen-Anhalt	2 000
Schleswig-Holstein	4 000
Thüringen	1 000
Insgesamt	345 000

Neuere Länderangaben liegen nicht vor.

18. Wann ist mit dem Abschluß einer zuverlässigen Gesamtstatistik zum letzten Wohnort im Heimatland und zur Volks- und Religionszugehörigkeit der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge zu rechnen, und welche Daten liegen bisher vor?

Im August 1996 wurde durch das BMI eine Projektgruppe zur Datenerfassung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingerichtet. Die Bundesländer wurden in der Folge mehrfach aufgefordert, die Daten aller Kriegsflüchtlinge zu erfassen und der Projektgruppe zur zentralen Erfassung zuzuleiten. Obwohl auch nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Übermittlung der geforderten Angaben zulässig ist, haben einzelne Bundesländer – darunter so wichtige Aufnahmeländer wie Nordrhein-Westfalen – der Projektgruppe kaum Daten übermittelt. Dies wird von den Ländern zum Teil mit weiterbestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken oder mit unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand begründet.

Von den am 16. Mai 1997 erfaßten Daten von 91 772 Personen stammten ca. 94 % aus Baden-Württemberg und Bayern. Die Angaben zur Volks- und Religionszugehörigkeit sind lückenhaft. Da einzelne Länder die Übermittlung der Daten ablehnen, ist die Erstellung einer Gesamtstatistik nicht möglich.

19. Wie viele Flüchtlinge kehrten 1996 freiwillig zurück (gestaffelt nach Bundesländern), und welche Zahlen liegen aus einzelnen Kommunen vor?

Da nach Schätzung des UNHCR ca. 80 % der freiwilligen Flüchtlingsrückkehr spontan, ohne Information der zuständigen Behörden erfolgt, ist eine genaue Angabe der Zahl der freiwillig Zurückkehrenden nicht möglich. Schätzungen des UNHCR/Sarajevo gehen von ca. 17 000 freiwilligen Ausreisen im ersten Quartal 1997 aus. Bosnische Behörden gehen von über 30 000 freiwilligen Rückkehrern seit Abschluß der Vereinbarungen von Dayton aus. Zahlen aus einzelnen Kommunen liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Mit wie vielen freiwilligen Rückkehrern rechnet die Bundesregierung für das Jahr 1997?

Gibt es nach dem Rücknahmeabkommen, welches am 14. Januar 1997 in Kraft getreten ist, eine Vereinbarung mit den zuständigen bosnischen Behörden über eine Höchstzahl von bosnischen Staatsangehörigen, die im Jahr 1997 zur Rückkehr veranlaßt werden sollen?

Der UNHCR geht für 1997 von insgesamt 200 000 Rückkehrern, davon 100 000 aus Deutschland aus. Da im Jahr 1997 bisher einige zehntausend Flüchtlinge (genaue Zahlen liegen verständlicherweise nicht vor) freiwillig aus Deutschland nach Bosnien und Herzegowina zurückgekehrt sind, liegt diese Annahme nach Auffassung der Bundesregierung bei Vorliegen günstiger Umstände im Bereich des Möglichen. Das Rückübernahmevertrag-

men enthält keine Vereinbarung über die Höchstzahl von bosnischen Staatsangehörigen, die 1997 zurückkehren sollen.

21. Welche Rückkehrregelungen gelten für an deutschen Hochschulen immatrikulierte bosnische Studierende, und ist die Bundesregierung bereit, sich in Zusammenarbeit mit den Länderministerien dafür einzusetzen, daß diese jungen Menschen ihr Studium in Deutschland abschließen können?
22. Trifft es zu, daß in Deutschland studierende bosnische Studenten nach Sarajewo reisen müssen, um ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland zu beantragen und daß sie einen Finanzierungsnachweis von 10 000 DM als Voraussetzung für die Erteilung des Visums erbringen müssen, und worin liegt diese Auflage begründet?

Die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder getroffenen Beschlüsse zur Rückkehr der bosnischen Kriegsflüchtlinge enthalten keine besonderen Regelungen für an deutschen Hochschulen immatrikulierte bosnische Studierende. Diese unterfallen damit grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen.

Nach den für alle Ausländer geltenden Regeln kann aber auch dieser Personenkreis ein Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen oder fortsetzen, soweit ein Studienplatz zur Verfügung steht, die allgemeinen und sprachlichen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium vorliegen und die Finanzierung gesichert ist. Für die Finanzierung legen die Ausländerbehörden in der Regel den Jahresbetrag der Höchstförderung nach dem BAFöG zugrunde. Soweit noch keine Aufenthaltsbewilligungen zum Zwecke des Studiums erteilt worden sind, benötigen die Betroffenen ein Visum, das bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen ist.

23. Ist der Bundesregierung bekannt, daß vor der endgültigen Ausreise von vielen Rückkehrwilligen mehrmalige Besuchsreisen zur besseren Vorbereitung der Wiedereingliederung gewünscht werden, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten dafür, gemeinsam mit den Bundesländern dafür zu sorgen, daß die bisherige Praxis einer einmaligen Besuchsreise entsprechend erweitert wird?

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, wenn entsprechend einer Absprache mit den Ländern auf Fachebene vom März 1997 zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bosnischen Kriegsflüchtlingen in begründeten Einzelfällen eine weitere Orientierungsreise nach Bosnien und Herzegowina ermöglicht wird. Das Transitabkommen, das die Bundesregierung mit Kroatien, Österreich, der Schweiz und Slowenien abgeschlossen hat, läßt eine mehrfache Durchreise auch zu Besuchszwecken ausdrücklich zu.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Förderung von „Gruppenheimkehr“ zur Eingliederung erleichterung, und plant sie diesbezüglich konkrete Schritte?

Innerhalb des von Bund und Ländern finanzierten REAG-Programms (Reintegration and Emigration Programme for Asylum

Seekers in Germany), das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit Busse zu chartern, um größere Gruppen von Bosniern zu transportieren, deren Aufenthalt sich auf bestimmte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland konzentriert, und die in gleiche Orte oder Gebiete in Bosnien und Herzegowina zurückkehren möchten. Zur Gepäckbeförderung für diese Gruppen können auch Lastwagen gechartert werden. Die Bundesregierung führt keine weitergehenden eigenen Projekte zur Förderung der Gruppenheimkehr durch.

25. Mit welchen Erschwernissen im Alltag haben bosnische Flüchtlinge zu rechnen, die sich mit einer Ausreiseaufforderung im Bundesgebiet aufhalten?

Erschwernisse im Alltag, die mit einer Ausreiseaufforderung verbunden sind, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Solange die Ausreisepflicht nicht vollziehbar oder eine gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist, kann nach § 5 Satz 2 Nr. 4 AEVO auch eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

26. Sind die Zuschüsse von Ländern und Kommunen zur Unterstützung von Rückkehrern nach Bosnien-Herzegowina im Rahmen des REAG/GARP-Programms sichergestellt bzw. welche Beiträge stehen noch aus?

Für das Jahr 1997 gilt die Regelung, daß die Kosten auch beim REAG-Programm vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte getragen werden. Alte Länder haben sich grundsätzlich bereit erklärt, ihren Landesanteil zu tragen. Einige Länder leisten nur dann, wenn die Kriegsflüchtlinge mittellos sind. Nach dem mit den Ländern vereinbarten Verfahren ist sichergestellt, daß die Bundesmittel im Einzelfall nur fließen, wenn das entsprechende Land den 50 %-Anteil trägt.

27. Unter welchen Voraussetzungen gelten bosnische Flüchtlinge als traumatisiert, und in wie vielen Fällen wurde bisher eine Rückführung zurückgestellt?

Traumatisierte Personen, die deswegen mindestens seit dem 16. Dezember 1995 in ständiger (fach)ärztlicher Behandlung stehen, sind nach den einschlägigen Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder von der ersten Rückführungsphase ausgenommen und sollen erst am Ende der – zeitlich offenen – zweiten Phase zurückgeführt werden, soweit die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Voraussetzung ist insoweit also der Nachweis über die fortdauernde ärztliche Behandlung. Statistische Unterlagen über die Anzahl der Personen, die aus diesem Grunde zunächst nicht zurückgeführt werden können, existieren nicht.

28. Wie sind die Erfahrungen der Bundesregierung bei der Zusammenarbeit mit den bosnischen Behörden im Rahmen des am 14. Januar 1997 in Kraft getretenen Rücknahmevertrags?

Wie viele Personen sind bisher nach diesem Abkommen abgeschoben worden, und welche Aufgaben nimmt das bosnische Flüchtlingsbüro in München unter der Leitung von Herrn Jarovic bei den Abschiebungen wahr?

Nach Auffassung der Bundesregierung nehmen die bosnischen Behörden ihre Verpflichtungen aus dem Rückübernahmevertrag zur Aufnahme, Verteilung und Weiterleitung von rückgeführten Personen nicht immer in befriedigender Weise wahr.

Bislang wurden ca. 270 Personen abgeschoben.

Das Informationsbüro der Regierung von Bosnien und Herzegowina hat folgende Aufgaben:

- Beratung für alle Kriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina;
- Ansprechstelle für Behörden, Institutionen und Organisationen in der Bundesrepublik, die sich mit der Rückkehr der Kriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina befassen.

29. Wie viele bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge sorgen selbst für ihren Lebensunterhalt oder werden von Bekannten bzw. Verwandten versorgt, wie viele erhalten – auf den Jahresschnitt 1995 bzw. 1996 bezogen – Sozialhilfe?
30. In welcher Höhe sind den Gemeinden und den Ländern in den Jahren 1995 und 1996 Kosten für die Unterbringung und Betreuung von bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen entstanden?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Zahl der bosnischen Kriegsflüchtlinge vor, die selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen oder von Bekannten bzw. Verwandten versorgt werden.

Der amtlichen Sozialhilfe- bzw. Asylbewerberleistungsstatistik läßt sich nur zum Teil entnehmen, wie viele bosnische Kriegsflüchtlinge in den Jahren 1995 und 1996 Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben. Die Angaben hierzu sind nicht vollständig. Den amtlichen Statistiken ist weiter nicht zu entnehmen, wie hoch die Kosten für Unterbringung und Betreuung für die Kriegsflüchtlinge waren. Die Statistik erfaßt die Leistungen getrennt nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gewährten Hilfearten bzw. nach der Unterbringungsform; sie ordnet diese Daten jedoch nicht bestimmten Personengruppen zu.

Die Bundesregierung schätzt, daß Ende 1995 etwa 203 000 Kriegsflüchtlinge Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben. Ende 1996 bezogen schätzungsweise 233 000 Kriegsflüchtlinge öffentliche Leistungen.

Nach Schätzungen der Bundesregierung belaufen sich die Kosten für die Unterbringung und Betreuung bosnischer Kriegsflüchtlinge auf der Grundlage der genannten Empfängerzahlen

für das Jahr 1995 auf etwa 3,4 Mrd. DM und für das Jahr 1996 auf etwa 3,8 bis 4 Mrd. DM.

31. Wie hoch ist der Betrag, den die berufstätigen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen pro Jahr zahlen?

Der Bundesregierung liegen weder Angaben zur Zahl der berufstätigen bosnischen Kriegsflüchtlinge noch zu den von ihnen gezahlten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vor.